

Ausbildungskosten müssen nicht immer zurückgezahlt werden

Die vorformulierte Klausel in einem Arbeitsvertrag, dass ein Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf einer bestimmten Frist vom Arbeitgeber übernommene Ausbildungskosten zurückzahlen muss, ohne dass es auf den Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ankommt, ist unwirksam. Eine solch weitgehende Regelung benachteiligt den Arbeitnehmer unangemessen.

Der Beklagte war bei der Klägerin, einem Überwachungsverein, beschäftigt. Die Klägerin übernahm die Kosten der Ausbildung des Beklagten zum Kfz-Sachverständigen. In dem vorformulierten Arbeitsvertrag der Parteien war hierzu folgende Regelung enthalten: "Die voraussichtlichen Ausbildungskosten werden rund 7.500 Euro betragen. Sie gelten für die Dauer von zwei Jahren ab dem Ausbildungsende als Vorschuss. Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf dieser Zeit beendet, verpflichtet sich der Mitarbeiter, den Betrag, der nach abgeschlossener Ausbildung genau ermittelt und dem Mitarbeiter gesondert mitgeteilt wird, anteilig zurückzuzahlen. Dabei wird für jeden Monat 1/24 verrechnet." Der Beklagte schloss seine Ausbildung im August 2002 erfolgreich ab. Im Mai 2003 kündigte er sein Arbeitsverhältnis zum 30.6.2003. Die Klägerin forderte von ihm anteilige Ausbildungskosten in Höhe von rund 5.000 Euro zurück. Die hierauf gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Die Klägerin kann vom Beklagten keine Rückzahlung der anteiligen Ausbildungskosten in Höhe von 5.000 Euro verlangen. Die vorformulierte Rückzahlungsklausel in dem Arbeitsvertrag der Parteien ist nach § 307 Abs.1 S.1 BGB unwirksam, weil sie den Beklagten unangemessen benachteiligt. Die Klägerin ist nach der Klausel zur Rückforderung der Ausbildungskosten berechtigt, ohne dass es auf den Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ankommt. Dies ist eine zu weitgehende Regelung. Die Klausel kann auch nicht geltungserhaltend ausgelegt werden. Eine Auslegung dahingehend, dass sie nur für den Fall gilt, dass das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitnehmer selbst oder wegen eines von ihm zu vertretenden Grundes durch den Arbeitgeber beendet wird scheidet aus. BAG 11.4.2006, 9 AZR 610/05

Zusammengefasst von Ass. jur. Jennifer Voß, LL.M. (Canterbury NZ)